

Bestandsregulierung von Bisamratten und Nutria im Rahmen der Jagdausübung

Bisam und Nutria wurden durch EU-Verordnungen als invasive gebietsfremde Arten eingestuft. Die Beteiligung der Jägerschaft an der Bekämpfung dieser Tiere ist deshalb unbedingt erforderlich und ist eine Aufgabe im öffentlichen Interesse.

Dürfen Bisam und Nutria im Kreis Soest gefangen/getötet werden?

Nach der Bundesartenschutzverordnung ist es ausdrücklich erlaubt, Bisam zu fangen. Bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes dürfen sie auch getötet werden. Die Begründung ergibt sich durch die Einstufung als invasive Art und der erheblichen wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Schäden, die sie verursachen sowie zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt.

Muss ich dafür ein/e Jäger/in sein?

Das Töten durch Abschuss durch den Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der befugten Jagdausübung ist erlaubt. Nichtjäger dürfen grundsätzlich auch den Bisam und das Nutria bekämpfen. Sie benötigen allerdings eine waffenrechtliche Erlaubnis und müssen einen Sachkundenachweis vorzeigen.

Wie wird bekämpft?

Zur Bejagung sind **Lebendfallen** nach den landesjagdgesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Hierfür ist eine Fangjagdqualifikation erforderlich. Das Aufstellen von Fallen ist der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Ein Antragsformular steht online unter www.kreis-soest.de/nutriabisam zur Verfügung.

Welche Regelungen gelten für befriedete Bezirke?

Für nicht jagdbare Tierarten ist eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Wenn es um den Gebrauch von Schusswaffen geht, bedarf es außerdem der Zustimmung durch die Kreispolizeibehörde bzw. Unteren Waffenbehörde. Gegebenenfalls sollte der Jagdausübungsberechtigte des entsprechenden Jagdbezirks ebenfalls informiert werden.

Was gilt in Naturschutzgebieten?

In Naturschutzgebieten kann zusätzlich eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich sein, sofern die Schutzausweisung ein Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren enthält und Nutria und Bisam von diesem Verbot nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Darf ich Totschlagfallen verwenden?

Die Durchführungsverordnung des Landesjagdgesetzes NRW verbietet den Einsatz von Totschlagfallen. Die Untere Jagdbehörde des Kreises Soest untersagt ausdrücklich die Verwendung von Totschlagfallen, da ein selektives bejagen nicht möglich ist.

Ich habe eine Bismarke/Nutria in einer Lebendfalle gefangen, was nun?

Der Jagdausübungsberechtigte darf die Tiere als Beifang mit einem Fangschuss erlegen. In befriedeten Bezirken ist jedoch zuvor die Genehmigung der Kreispolizeibehörde bzw. Unteren Waffenbehörde erforderlich. Ein Abtransport in den eigenen unmittelbar angrenzenden Jagdbezirk ist unter Beachtung des Tierschutzes möglich.

Was ist mit dem Muttertierschutz?

Da durch die Bejagung der Bismarcken und Nutria negative Auswirkungen auf bedrohte Populationen und Lebensräume minimiert werden können, ist der Elterntierschutz nachrangig zu bewerten.

Nach Möglichkeit sollten die Elterntiere von April bis August geschont werden und nur Jungtiere gefangen bzw. erlegt werden.

Kann ich mich als Bismarcken-/Nutria fänger ausbilden lassen?

Der Kreis Soest bildet Bismarcken-/Nutria fänger nicht aus.

Deckt meine Jagdhaftpflicht auch nicht jagdbare Tierarten ab?

Ob die Bejagung dieser Tiere von der Jagdhaftpflicht abgedeckt wird, hängt vom Versicherungsunternehmen ab.

Gibt es einen finanziellen Zuschuss für die Bejagung?

Es gibt eine Fangprämie von 8,50 Euro pro Tier. Dabei geht es insbesondere um den Tierbestand in schützenswerte Gebiete. Das Budget ist begrenzt.

Was muss ich tun, um eine Prämie geltend machen zu können?

Die Prämie muss über ein Antragsformular geltend gemacht werden. Das Formular steht online zur Verfügung auf www.kreis-soest.de/nutriabisam Es ist zusammen mit den Bismarcken-/Nutriaschwänzen beim Veterinärdienst des Kreises Soest einzureichen.

Die Abgabe ist jeden ersten Mittwoch im Monat möglich.

Wer kann einen Antrag stellen?

Jede jagdausübungsberechtigte Person in einem Jagdbezirk innerhalb des Kreises Soest kann die Fangprämie geltend machen.